

# Schutz- und Hygienekonzept für den Verein



## RSV Wullenstetten

Rad- und Sportverein Wullenstetten 1926 e.V.  
Römerstraße 80  
89250 Senden

Gültig ab: 07.06.2021

**Quellennachweis:**

- BayMBI. 2021 Nr. 309 vom 06.05.2021: Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport
- BLSV Rahmenhygienekonzept Sport vom 05.2021
- BayMBI. 2021 Nr. 384 vom 05.06.2021: 13. BayIfSMV

**Konzept(e):**

Gemäß den Auflagen aus dem aus dem BayMBI. 2021 Nr. 309 erstellt der (Verein) RSV Wullenstetten standort- und sportartenspezifisches Schutz- und Hygienekonzepte. Die Konzeptstruktur ist so geregelt, dass durch den Hauptverein ein Vereinsrahmenkonzept erstellt wird das bereits weitgehende Schutz- und Hygieneaspekte sowie abteilungsübergreifende standort- und sportartenspezifische Aspekte vorgibt. Die Abteilungen / die einzelnen Sportarten ergänzen/dokumentieren dieses Vereinsrahmenkonzept durch eigene/weitergehende Regelungen und kommunizieren diese gemeinsam mit dem Rahmenkonzept als spezifische Abteilungskonzepte.

**Geltungsdauer:**

Dieses Konzept basiert auf der 13. BayIfSMV und auf den dort angeführten 7-Tages-Inzidenzwerten/wertebereichen als Maßgabe für die Beachtung besonderer Maßnahmen.

Die Geltungsdauer dieses Konzeptes ist daher an die Geltungsdauer der 13. BayIfSMV gekoppelt. Derzeit umfasst diese Geltungsdauer den Zeitraum vom 07.06.2021 bis zum (einschließlich) 04.07.2021

## 1. Organisatorisches

- Als Betreiber von Sportstätten und als Ausrichter von Veranstaltungen kommen wir unserer Verpflichtung nach dieses Schutz- und Hygienekonzept für den Geltungsbereich des RSV Wullenstetten zu erstellen und aktuell zu halten. Allgemein gültige Schutz- und Hygieneauflagen gem. aktueller Rechtslage sowie standort- und sportartenspezifische Belange des Vereins und seiner Gliederungen sind berücksichtigt. Sofern abteilungs- und/oder sportartenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen sind, wird dieses vereinsbezogene Konzept um abteilungs-spezifische Gesichtspunkte ergänzt.
- Der Vorstand bzw. Abteilungsleiter stellen sicher, dass die Schutz- und Hygienekonzepte aktuell gehalten werden. Weiterhin wird durch diese eine regelmäßige (stichprobenartige) Kontrolle der Einhaltung der zu beachtenden Regeln vorgenommen. Gegenüber Personen, die sich nicht regelkonform verhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Der Vorstand überträgt die Ausübung des Hausrechts auf die Abteilungsleiter bzw. Übungsleiter, etc. für die durch diese verantworteten sportlichen Veranstaltungen.
- Alle Vereinsmitglieder und Gäste auf dem Vereinsgelände und den Sportanlagen werden durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge, Vereinsmitteilungen (RSVActiv) sowie durch Veröffentlichung auf der Website ([www.rsv-wullenstetten.de](http://www.rsv-wullenstetten.de)) und in den sozialen Medien ausreichend informiert.
- Hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter, etc. werden mit Beginn der Aufnahme des Sportbetriebs entsprechend den aktuell geltenden Bestimmungen und ggf. auch bei Wechsel der Inzidenzstufen über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.

## 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir informieren unsere Mitglieder, Mitarbeiter, Trainings- und Wettkampfgäste sowie ggf. Zuschauer darüber, dass Personen mit nachgewiesener SARS COV-2 Infektion, Personen in Quarantäne, Personen mit untypischen Allgemeinsymptomen jeder Schwere die Sportstätte/das Vereinsgelände nicht betreten und nicht am Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb teilhaben dürfen.
- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich einschließlich Sanitäranlagen und Umkleeeinrichtungen hin. (Gilt nicht für Personen, die von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.)
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder/Personen werden regelmäßig (z.B. durch Aushänge) darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren.
- In den sanitären Einrichtungen stehen ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Gemeinschaftshandtücher oder –Seifenstücke dürfen nicht angeboten werden. Trockengebläse sind abgeschaltet, es sei denn, sie verfügen über eine HE-PA-Filtervorrichtung. Nach Nutzung von Sanitäranlagen werden diese vom jeweiligen Nutzer selbst gereinigt und desinfiziert.
- Umkleidekabinen und Duschen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen genutzt werden, sofern eine Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet ist (z.B. durch eine Begrenzung der gleichzeitig anwesenden Personen) und/oder keine rechtlichen Regelungen und/oder Inzidenzwertabhängige Vorgaben dies untersagen.
- Die Personenhöchstzahl für die gleichzeitige Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen und die Nutzungsdauer je Gruppe wird sportartenspezifisch durch die jeweilige Abteilungsleitung festgelegt und per Aushang bekanntgegeben.
- Die Lüftung in den Umkleidekabinen und Duschen ist ständig in Betrieb und auf Frischluftzufuhr eingestellt.
- Haartrockner sind nur erlaubt, wenn der Abstand von mindestens 2 m zwischen den Geräten eingehalten werden kann.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt auf dem Vereinsgelände eine **Maskenpflicht (FFP2)** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den/die Sportler eigenverantwortlich selbst gereinigt und desinfiziert.
- Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden vor Beginn und nach Ende einer Übungseinheit/eines Wettkampf desinfiziert – hierbei ist geregelt, dass jede Gruppe von Trainingsteilnehmern für die von ihr frequentierten Flächen/Kontaktzonen die Reinigung übernimmt.
- Solange die 7-Tages-Inzidenzwerte im Bereich von 50 bis 100 liegen und Test- und Dokumentationspflicht angesagt ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat wo es möglich ist feste Trainingsgruppen.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (FFP2).
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können.

### 3. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage/Sportfläche

- **Zugangsberechtigten Personen** (Sporttreibende, Mitarbeiter, Funktionspersonal, Zuschauer), die **Krankheitssymptome** aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training/Wettbewerb untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine **Nichteinhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern wird nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** auf dem gesamten Sportgelände.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.
- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- Unsere **Sportanlagen werden so (gegen Zutritt) gesichert**, dass Informationen zu Verhaltensregeln gesichert kommuniziert werden können und die Einhaltung der Regeln auch durchgesetzt werden können.
- Dazu werden die **Zugänge** zum Sport-/Vereinsgelände sowie zu den genutzten kommunalen Hallen für Sportler und für Zuschauer nach Möglichkeit auf eine einzige Zugangsmöglichkeit eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Trainings- wie auch für den Wettkampfbetrieb. Es wird darauf geachtet, dass diese Reglementierung der Zugangsmöglichkeiten die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (Fluchtwege, Brandschutz, ....) nicht konterkariert.
- Sofern die gesetzlichen Regelungen und Vorgaben dies bei bestimmten Pandemielagen vorsehen - derzeit 7-Tages-Inzidenzwerte im Bereich von 50-100 - , wird durch entsprechende Aufzeichnungen eine nachträgliche Kontaktpersonenermittlung ermöglicht. Gesundheitsdaten werden in diesem Zusammenhang jedoch nicht erhoben/dürfen nicht erhoben werden. Die erhobenen Kontaktdaten werden auf Nachfrage den Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt. Erfasste Kontaktdaten werden nach 4 Wochen gelöscht. Für die Kontaktdatenerfassung wird ggf. die vom BLSV empfohlene Luca-App/die Corona-Warn-App eingesetzt.
- Jede Abteilung hält ein sportartenspezifisches Konzept vor, in dem geregelt ist, wie mit plötzlich erkrankten Personen umzugehen ist (Verbleib der erkrankten Person, Betreuung der Person, Benachrichtigung von Angehörigen/Aufsichtspersonen zur Abholung/Übernahme der erkrankten Person).
- Die wesentlichen Punkte des jeweilige Abteilungskonzepts ist den Sporttreibenden/den Aufsichtspersonen (z.B. für Kinder) (einmalig) zu kommunizieren/mitzuteilen.
- Abteilungen, die Trainings- oder Wettkampfpartner auf der heimischen Sportanlage begrüßen, teilen den Gastvereinen vorab mit, welche Hygiene-, Sicherheits-, Test-, Dokumentationsmaßnahmen und Zugangsmöglichkeiten zur Sportanlage bestehen und zu beachten sind. Die Mitteilung kann durch vorausgehende Zusendung des abteilungsspezifischen Konzeptes erfolgen oder durch die Eröffnung der Möglichkeit für den Gastverein die zu beachtenden Regeln auch online abzurufen.

#### 4. Maßnahmen zur Testung

- Sofern die infektionsschutzrechtlichen Regelungen einen **Testnachweis** verlangen (das ist derzeit der Fall, wenn der 7-Tages-Inzidenzwert im Bereich über 50 liegt, wird vor Betreten der Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass (bei den entsprechenden Inzidenzwerten) nur Personen mit negativem Testergebnis die Sportanlage betreten
- Gültige **Testnachweise** sind durch die Sporttreibenden/Zuschauer **selbst** beizubringen.
- **Testnachweise sind gültig** wenn sie auf einem **PCR-Test** beruhen der nicht länger als 48 h zurückliegt oder auf einem professionell vorgenommenen **Antigen-Schnelltest** basieren, der nicht älter als 24 Stunden ist. Antigen-Schnelltest in Eigenanwendung (**Selbsttest**) müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers / einer Aufsichtsperson vorgenommen werden.
- Auch **Anleitungs- und Aufsichtspersonen** müssen einen gültigen **Testnachweis** beibringen. Sofern dies notwendig ist, stellt der Verein diesen Mitarbeitern im Sinne seiner Arbeitgebergemeinschaft bis zu zwei Mal pro Woche Selbsttestsets zur Verfügung.
- „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer weiteren berechtigten/beauftragten Person des Vereins.
- Personen mit vollständigem Impfnachweis und/oder genesene Personen (**GG-Personen**) sind negativ getesteten Personen gleichgestellt.
- Für **Kinder bis** zum Alter von **6** Jahren ist kein Testnachweis erforderlich.

#### 5. Maßnahmen für die Durchführung

- Sofern die auf einer aktuellen Pandemielage (Inzidenzwerte) basierenden Vorgaben zu Gruppengrößen im Sportbetrieb Anwendung finden - das ist derzeit bei 7-Tages-Inzidenzwerten von 50 bis 100 der Fall- , sind diese für die Planung der Trainings-/Wettkampfeinheiten zu beachten. Dies gilt sowohl für den Indoor-, als auch für den Outdoorbereich.
- Sofern die Gruppengröße durch die Einhaltung von Mindestabstand und Durchlüftungsmöglichkeiten bestimmt wird, gelten für die Indoor-Sportstätten (als Planungsgrößen) folgende maximale Gruppengrößen:
  - Gymnastikhalle Römerstraße: 17 Personen zzgl. 2 ÜL
  - Halle GS Wullenstetten: 25 Personen zzgl. 2 ÜL
  - Dreifachhalle Lange Straße: 15 Personen/Hallensektion zzgl. 2 ÜL
- Kind/Begleitperson im Kinderturnen zählen als eine Person. Die (erwachsene) Begleitperson muss bei Inzidenzwerten von 50 bis 100 über einen negativen Testnachweis verfügen.
- GG-Personen (vollständig geimpfte/genesene Personen) sind getesteten Personen gleichgestellt.
- Unsere **Indoor-Sportstätten** werden alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten gelüftet.
- Lüftungen sind nach Möglichkeit auf Frischluftzufuhr eingestellt.
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird. Dies wird dadurch erreicht, dass eine Trainingseinheit zeitlich so gekürzt wird, dass Raum für eine Lüftungspause verbleibt.
- (Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.)
- Für Vereinsveranstaltungen (Versammlungen, etc.) die die o.a. Indoor-Sportstätten nutzen, werden eigene Belegungs-/Bestuhlungspläne und Personenobergrenzen definiert und als Konzeptergänzung an dieses Konzept angegliedert.

## 6. Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- In den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen wird für eine **ausreichende Durchlüftung via Lüftungsanlage** bzw. **mittels Lüften** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- Jede Sportart/Abteilung organisiert die Nutzung der von ihr belegten Umkleideräume/Duschen sportartenspezifisch. Das zugrundeliegende Konzept (Belegung, max. Personenzahl gleichzeitig, Verweildauer, ...) wird mittels Anschlag an der Kabinentür an die Benutzer kommuniziert. Gäste werden vorab über die Verfahrensweisen und Regelungen informiert.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.

## 7. Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht (FFP2)**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Sämtliche Wettkämpfe werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein/bei der veranstaltenden Abteilung.
- Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Auch für die Athleten gilt die Nachweispflicht von negativen Tests. Dies wird durch eine Überprüfung von Ort sichergestellt.
- Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.
- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.

## 8. Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Für Zuschauer gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**. Die Maske ist auch auf dem Sitzplatz zu tragen.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**.
- Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Sämtliche Zuschauer haben einen entsprechenden Testnachweis (PCR- bzw. Schnelltest) vorzulegen. Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn sie vor Ort unter Aufsicht durch den Betreiber bzw. Veranstalter durchgeführt werden.
- Zuschauer erhalten Tickets, die sie zum Zutritt zum Zuschauerbereich berechtigen. Es werden nur so viele Tickets ausgegeben/verkauft wie es Platzmöglichkeiten (Einhaltung des 1,5 m Abstandes) gibt. Bei Inzidenzwerten von 50 bis 100 wird eine Datenerhebung für eine mögliche spätere Kontaktdatennachverfolgung sichergestellt.
- Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage (und auch auf der Anlage verteilt) ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Durch entsprechende Absperrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.
- Durch Einweiser, Absperrungen, etc. wird sichergestellt, dass es auch auf dem vorhandenen Parkplatz zu keinen Menschenansammlungen und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m kommt.

Senden, 07. Juni 2021

**Ort, Datum**



---

**Unterschrift Vorstand**